Gemeinde Bohmte

Landkreis Osnabrück

Bebauungsplan Nr. 129
„Großbatteriespeicher Ost“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

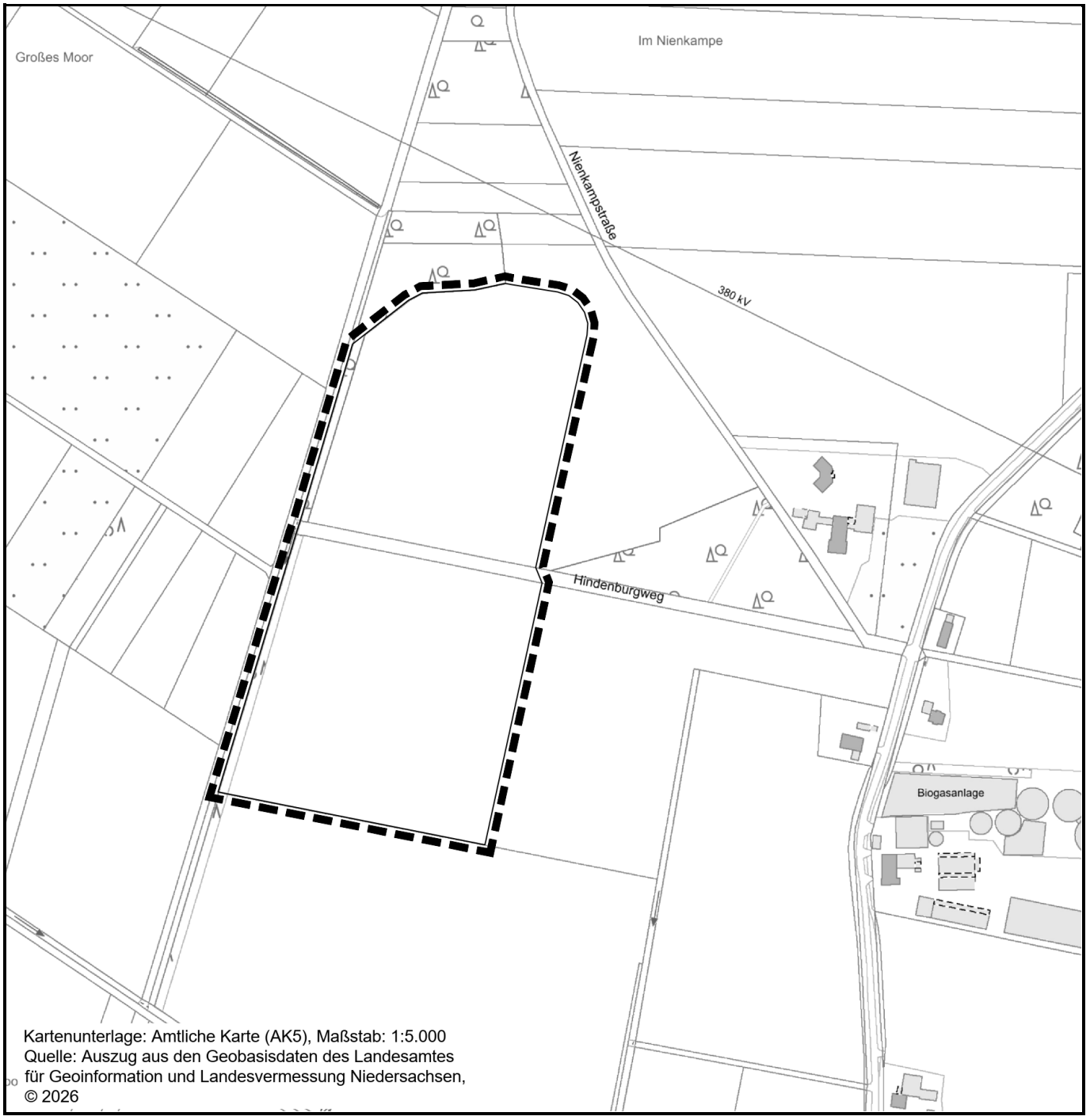

Kartenunterlage: Amtliche Karte (AK5), Maßstab: 1:5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2026

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

pbh PLANUNGSBÜRO HAHM

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 129 „Großbatteriespeicher Ost“

der Gemeinde Bohmte

bearbeitet für:

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:

BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

Dipl.-Ing. (FH) Friedemann Schmidt
Marius Holtkamp (M.Eng.)
Dipl.-Biol. Ulrich Langnickel
Christoph Lengert (M.Eng.)

21.08.2026

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 2

2 Rechtliche Grundlagen 2

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets und des Vorhabens 4

4 Wirkfaktoren 8

5 Avifauna 11

5.1 Methode 11

5.2 Ergebnisse 12

6 Fledermäuse 14

7 Amphibien 15

8 Reptilien 15

9 Andere Tierarten 15

10 Artenschutzrechtliche Prüfung 15

11 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen 19

11.1 Vorgaben für die Baufeldräumung, Baumfällung sowie Gebäudeumbau und -abriss 19

11.2 Allgemeine Empfehlungen für Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt 19

12 Zusammenfassung 20

13 Literatur 22

1 Anlass und Aufgabenstellung

Westlich der Gemeinde Bohmte ist mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 129 „Großbatteriespeicher Ost“ der Bau eines Großbatteriespeichers geplant. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 9,2 ha. Das Plangebiet ist durch eine intensiv genutzte Ackerfläche geprägt und grenzt westlich an ein Umspannwerk, dass sich zu Zeit der Erfassungen im Bau befand.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden.

Zur Bewertung artenschutzrechtlicher Belange wurden von 2025 bis 2026 Brut- und Rastvogelerfassungen durchgeführt. Das Büro BIO-CONSULT (Belm) wurde von pbh mit den avifaunistischen Erfassungen und der Auswertung der Daten sowie der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

2 Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
    1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
    2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
    3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG

gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets und des Vorhabens

Das Plangebiet liegt rund 3 km westlich der Gemeinde Bohmte im Landkreis Osnabrück. Im Süden befindet sich an der Hunteburger Straße in etwa 1,5 km Entfernung die Ortschaft Herringhausen. Östlich des Plangebietes verlaufen die Bundesstraße 51 und in unmittelbarer Nähe die Hunteburger Straße jeweils in Nord-Süd-Richtung.

Am südlichen Rand des Plangebietes fließt die Gräfte als Vorfluter in östliche Richtung, die etwa 2,5 km weiter in die Hunte mündet.

Etwa 300 m östlich der Plangebietsgrenze und unmittelbar an der Hunteburger Straße befindet sich das Landwirtschaftsunternehmen „Knipker Agrar“ mit dem Betrieb einer Biogasanlage. Nahe benachbart in den nördlich angrenzenden Waldflächen liegen mehrere nebeneinander liegende Stillgewässer.

In südwestlicher Richtung liegt in etwa 1,5 km Entfernung der aus Sandabbau entstandene Kronensee mit einem Campingplatz und umliegenden Waldflächen. Große Teile davon umfasst das Landschaftsschutzgebiet „Langelage“.

Im südlichen Abschnitt des 300 und 500 m Radius befindet sich im Umfeld beidseits des Fließgewässers „Gräfte“ ein Überschwemmungsgebiet nach historischer Verordnung.

Jenseits der Hunteburger Straße im Osten gibt es Waldflächen mit dort vorherrschender Waldkiefer und dem Landschaftsschutzgebiet „Hinterbruch“. Die Waldflächen und das LSG setzen sich im Norden jenseits des Diepenauer Weges weiter fort. Auch im Westen befinden sich Kiefern- und Mischwaldbestände.

Unmittelbar westlich angrenzend an das Plangebiet findet auf ehemaligen Ackerflächen der Bau einer Konverterstation im Projekt BalWin1 mit der Fläche „Am Wehsand“ durch die Amprion Offshore GmbH statt.

Westlich davon in ca. 500 m Entfernung vom Plangebiet liegt eine etwa 6 ha große Kompensationsfläche von hohem Bestandsalter. Sie setzt sich zusammen aus artenreichem extensivem Grünland, drei Stillgewässern und komplexen Gehölzstrukturen.

Das weitere Umfeld des Plangebiets ist durch die allgemein vorherrschende intensive Landwirtschaft geprägt. Die leicht anmoorigen Sandböden werden großflächig und vorherrschend mit Mais bestellt.

Die Plangebietsfläche liegt auf Ackerflächen beidseits eines landwirtschaftlichen Weges. Im Norden grenzt eine kleine Waldfläche mit Kiefern und etwas Mischwald an.

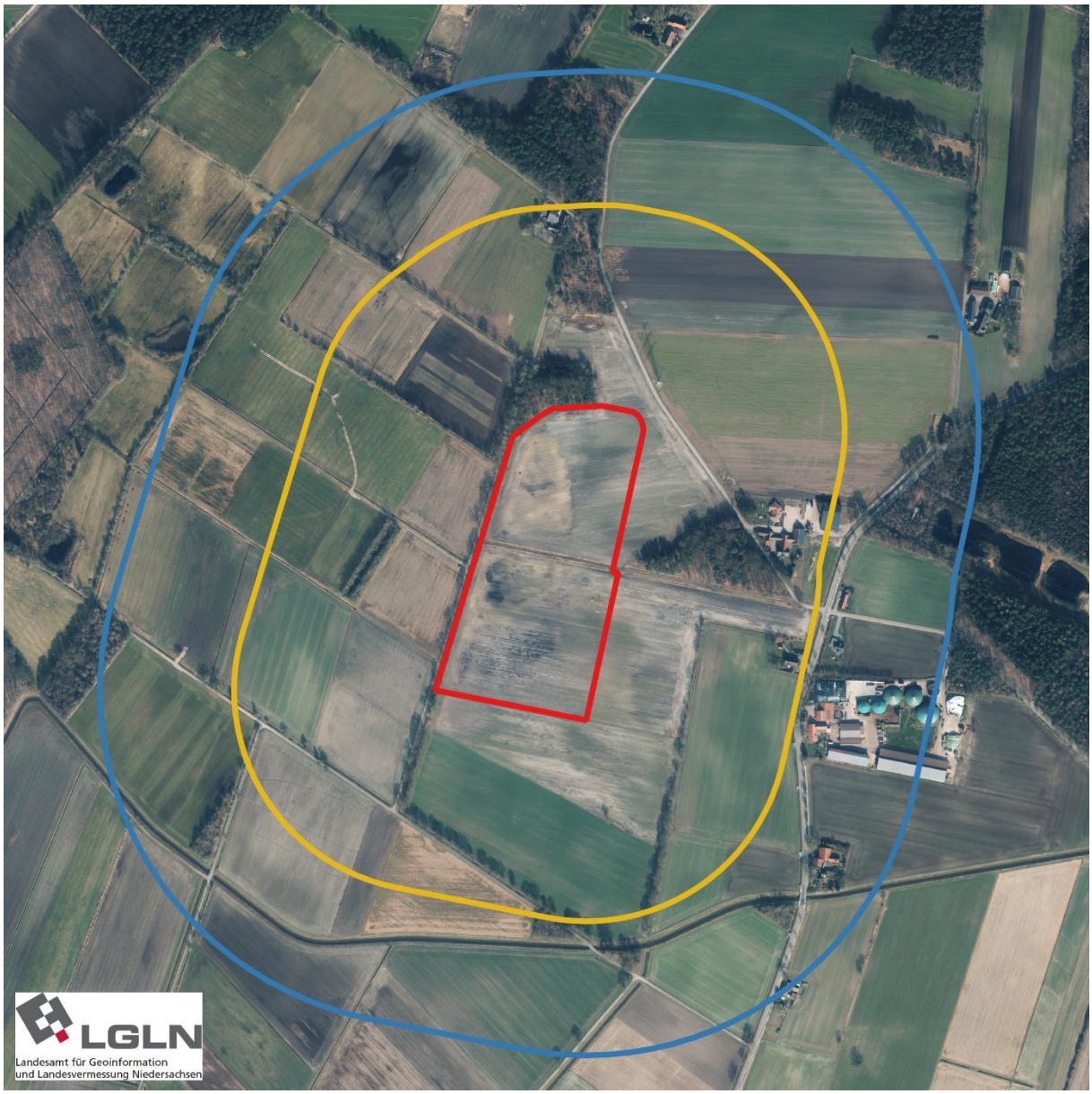

Abb. 1: Plangebiet (rot) zum Bebauungsplan Nr. 129 „Großbatteriespeicher Ost“ mit 300m (gelb) und 500 m Radius (blau)



Abb. 2: Plangebiet mit geschützten Landschaftsbestandteilen im Umfeld (https://geoinfo.lkos.de/webinfo/)

Grünes Raster im Nordwesten: Kompensationsfläche K 180/M1

Rotes Raster im Südwesten: Grünlandumbruchsverbotskulisse § 2a NAGBNatSchG

Vorhabenplanung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 129 "Großbatteriespeicher Ost" beschlossen. Die Gebiete zur Speicherung von Energie „Sonstige Sondergebiete - Umspannanlage“ dienen der Aufnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz sowie erneuten Einspeisung.

Das Plangebiet wird mit Nutzungen belegt wie Batteriespeicher einschließlich der zugehörigen technischen und baulichen Anlagen, Mittelspannungsschaltanlagen einschließlich der dazugehörigen technischen und baulichen Anlagen, dem Gebiet dienende Nebenanlagen und Stellplätze und für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderliche befahrbare Wege sowie Einfriedungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO) (Bebauungsplan Nr. 129, "Großbatteriespeicher Ost").

4 Wirkfaktoren

Die intensive landwirtschaftliche Wirtschaftsweise ist der prägende Faktor in der aktuellen Nutzung des hier untersuchten Plangebietes. Dadurch sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine Vielzahl an Lebensräumen für viele Arten verloren gegangen.

Nachfolgend werden die möglichen Folgen der vorliegenden Planung auf die Avifauna und weitere Tiergruppen, insbesondere europarechtlich geschützter Arten, betrachtet. Zu beachten ist die Vorbelastung des Gebietes durch die intensive Landwirtschaft und die aktuell in Bau befindliche Amprion Konverterstation Herringhausen, die unmittelbar im Westen angrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge des Bauvorhabens kommt es zu Bautätigkeiten (Abgrabung des Bodens/ Bau von Verkehrsflächen und Stellplätzen) im Plangebiet. Durch Baulärm, Bodenbearbeitung, Einsatz von Fahrzeugen und Beleuchtung kann es zu Störungen verschiedener Artengruppen kommen (u. a. von Vögeln während der Brutzeit). Ferner können potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vögeln betroffen sein, wenn Gehölze wie Bäume und Sträucher gänzlich oder in Teilen überplant werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch Baumaßnahmen sowie etwaigen Ausbau und Verbreiterungen von Verkehrsflächen kommt es zur Versiegelung bisher unversiegelter Flächen und der Zerstörung der bisherigen Lebensräume von Tieren und Pflanzen

Durch Versiegelung und Baumaßnahmen könnte es zur Unterbindung bestehender Wanderrouten von Amphibien kommen, die zur Fortpflanzungszeit in ihre Laichgewässer und später auf dem Weg in die Sommer bzw. Winterlebensräume wieder abwandern.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Dazu gehört u. a. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Die Störungen durch verstärkte Anwesenheit des Menschen haben auch Auswirkungen auf Vogelarten im Umfeld, die bei störungsempfindlichen Arten zur Vermeidung führen können. Bei vielen häufigen Arten und Arten des Siedlungsraumes wirken sich diese Störungen unerheblich oder deutlich weniger aus.



Abbildung 3: Plangebiet Blickrichtung Norden mit weiten Ackerflächen und im Westen angrenzender Baumreihe im Hintergrund



Abbildung 4: Plangebiet hinter der Baumreihe, vom westlich angrenzenden Weg und Graben in Blickrichtung Nordosten



Abbildung 5: Entwässerungsgraben mit Baumreihe entlang der Westgrenze des Plangebietes, Blickrichtung Süden

5 Avifauna

Für die Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages war vor allem die Tiergruppe der Vögel zu untersuchen. Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde auch das Umfeld des Plangebiets in die Beurteilung einbezogen.

5.1 Methode

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2025). Es wurden alle im Plangebiet sowie dem planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erfolgte an 8 Terminen zwischen März und Anfang Juli 2026.

Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen. Als optisches Gerät dienten Ferngläser (z. B. Zeiss 10x42).

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet in der Größe von ca. 9,2 ha und die umliegenden Strukturen (ca. 300 m für Brutvögel/ für Rastvögel 500 m).

Für Rastvögel erfolgten 14-tägige Erfassungen im 500-m-Umfeld im Zeitraum vom 01.12.2025 – 15.04.2026. Weitere Erfassungen erfolgen vom 01.08.2026–30.11.2026. Im März und April konnten die Erfassungen zusammen mit der Brutvogelkartierung erfolgen. Von besonderer Planungsrelevanz sind die Vögel der offenen bis halb-offenen Feldflur. Auf möglicherweise vorhandene Zugkorridore wurde geachtet.

Die Erfassungen fanden an folgenden Terminen statt:

Tab. 1: Erfassungstermine der Brutvögel 2026 im Bereich Großbatteriespeicher Ost

Nr.	Datum	Uhrzeit	Wetter	Temperatur	Wind
1	13.02.2026	15:45 – 19:30 Uhr	bewölkt	1 °C	2
2	06.03.2026	16:30 – 21:05 Uhr	heiter	8 - 16 °C	0
3	20.03.2026	06:45 – 13:00 Uhr	heiter	4 -12 °C	1
4	15.04.2026	06:35 – 14:10 Uhr	heiter	2 - 10 °C	1
5	13.05.2026	06:00 – 13:10 Uhr	bewölkt	6 - 10 °C	2-3
6	29.05.2026	16:30 – 19:00 Uhr	bewölkt	22 °C	1-2
7	17.06.2026	17:20 – 23:00 Uhr	überwiegend bewölkt	23 °C	3-5, abfl. 1-0
8	01.07.2026	06:30 – 12:45 Uhr	heiter	16 - 25 °C	1 - 4

5.2 Ergebnisse

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden 49 Vogelarten festgestellt (Tabelle 1). Bei den meisten Feststellungen (28 Arten) handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann.

Als planungsrelevante Arten werden die eingestuft, die in einer der Roten Listen bzw. auch der Vorwarnlisten Niedersachsens oder Deutschlands verzeichnet sind, nach BNatSchG als streng geschützt eingestuft werden oder als Anhang I Art in der Vogelschutzrichtlinie gelistet werden.

Bei 21 erfassten Arten handelt es sich um streng geschützte Arten oder Arten der Vogelschutzrichtlinie oder um Arten der Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands. Sie sind in der Tabelle 1 farbig hervorgehoben. Bei sieben dieser Vogelarten konnte ein Brutverdacht (BV) oder ein Brutnachweis (BN) erbracht werden. Weitere sieben Arten sind in einer Vorwarnliste aufgeführt. Für drei weitere Vogelarten erfolgte eine Brutzeitfeststellung (BZF) für das Projektgebiet. Acht Arten wurden als Nahrungsgäste (NG) mit Brutvorkommen in der Umgebung gewertet und eine Art als rastender Durchzügler (rD). Eine weitere Vogelart konnte nur überfliegend (Ü) über dem Projektgebiet festgestellt werden.

Die planungsrelevanten Arten werden in einem nachfolgenden Bericht zusammen mit den Ergebnissen der noch andauernden Untersuchung der Rastvögel genauer betrachtet.

Tabelle 1: Im Plangebiet zur Brutzeit 2026 festgestellte Vogelarten

Artname	Wissenschaftl. Name	Anzahl	Status	VRL	§	RL D 2020	RL NI 2021	NI 2021-TW	NI 2021-BB
Rebhuhn	Perdix perdix	1	BV			2	2	2	2
Jagdfasan	Phasianus colchicus		BV						
Graugans	Anser anser		NG						
Nilgans	Alopochen aegyptiacus		rD						
Stockente	Anas platyrhynchos	1	BV				V	V	V
Ringeltaube	Columba palumbus		NG						
Teichhuhn	Gallinula chloropus	1	BZF		S	V	V	V	V
Kranich	Grus grus		üD	I	S				
Kiebitz	Vanellus vanellus		BV		S	2	3	3	2
Brachvogel	Numenius arquata		üD		S	1	1	1	0
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	1	BZF			V	*		
Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus		NG						
Weißstorch	Ciconia ciconia	1	BN	I	S	V	V	V	V
Graureiher	Ardea cinerea		NG				3	3	3
Rohrweihe	Circus aeruginosus		NG	I	S		V	V	V
Mäusebussard	Buteo buteo		NG		S				
Waldkauz	Strix aluco	1	BZF		S		*		
Schwarzspecht	Dryocopus martius		NG	I	S				
Turmfalke	Falco tinnunculus		NG		S		V	V	V
Baumfalke	Falco subbuteo	1	BV		S	3	V	V	V
Saatkrähe	Corvus frugilegus		rD						
Rabenkrähe	Corvus corone		NG						
Blaumeise	Cyanistes caeruleus		BV						
Kohlmeise	Parus major		BN						
Heidelerche	Lullula arborea	1	rD	I	S	V	V	V	3
Feldlerche	Alauda arvensis	4	BZF			3	3	3	3
Rauchschwalbe	Hirundo rustica		NG			V	3	3	3
Mehlschwalbe	Delichon urbica		NG			3	3	3	3
Fitis	Phylloscopus trochilus		BV						
Zilpzalp	Phylloscopus collybita		BV						
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla		BV						
Gartengrasmücke	Sylvia borin	1	BV				3	3	3
Dorngrasmücke	Sylvia communis		BV						
Star	Sturnus vulgaris	2	BV			3	3	3	3
Wacholderdrossel	Turdus pilaris		üD						
Singdrossel	Turdus philomelos		rD						
Misteldrossel	Turdus viscivorus		rD						
Rotkehlchen	Erithacus rubecula		BV						
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros		rD						
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus		BV				*		V

Artname	Wissenschaftl. Name	Anzahl	Status	VRL	§	RL D 2020	RL NI 2021	NI 2021-TW	NI 2021-BB
Feldsperling	Passer montanus	1	BZF			V	V	V	V
Schafstelze	Motacilla flava		BV						
Bachstelze	Motacilla alba		BV						
Baumpieper	Anthus trivialis	3	BV			V	V	V	V
Buchfink	Fringilla coelebs		BV						
Bluthänfling	Linaria cannabina	2	BV			3	3	3	3
Stieglitz	Carduelis carduelis	1	BV				V	V	V
Goldammer	Emberiza citrinella	6 1	BV BZF				V	V	V
Silberreiher	Egretta alba		NG	I		R			

Erläuterung zu Tab. 1:

RL-NI Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Niedersachsen (KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022); R

RL-D Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020);

Kategorien:

1= vom Aussterben bedroht;

2 = stark gefährdet;

3 =gefährdet;

V = Arten der Vorwarnliste

R = Arten mit geografischer Restriktion

§: nach BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz S = streng geschützte Art

Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, Ü = überfliegend, rD = rastender Durchzügler, X = Anwesenheit im Plangebiet (nur Arten ohne Rote Liste Status oder nicht streng geschützte Arten)

6 Fledermäuse

In einer vorausgegangenen Untersuchung von Fledermäusen im Umfeld aus dem Jahr 2023 gab es Nachweise von zahlreichen Fledermausarten im Umfeld des Plangebietes. Hier wurden zahlreiche Arten erfasst wie Breitflügelfledermaus, Arten der Gattung Myotis (Mausohr), Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus. Habitatbäume für Fledermäuse wurden auch im Plangebiet festgestellt.

In alten Bäumen wie auch in den umliegenden Gehöften können Fledermäuse Quartiere bezogen haben.

Soweit der Baumbestand erhalten bleibt, sind diese Lebensraumstrukturen nicht betroffen. Die intensiv genutzte Ackerfläche im Plan- und Eingriffsbereich stellt kein essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse dar.

7 Amphibien

Im Westen des Plangebietes verläuft entlang der Baumreihe und des Weges ein tief ausgebauter wasserführender Entwässerungsgraben in Nord Süd Richtung als Verbindung von Graben B1 bis zur Alten Gräfte (https://geoinfo.lkos.de/webinfo/). Durch Beschattung, tiefen Einschnitt und steile Ufer ist der Graben kaum oder nur eingeschränkt als Lebensraum für Amphibien geeignet. Darüber hinaus wird das Gewässer nicht überplant und bleibt damit erhalten. Die intensiv genutzte Ackerfläche des Plangebietes enthält keine Wasserflächen und stellt kein geeignetes Habitat für Amphibien dar.

Jeweils auf dem 500 m Radius im Westen und im Osten liegen Stillgewässer mit geeignetem Lebensraumangebot für Amphibien. Diese liegen jedoch ausreichend weit entfernt vom Eingriffsbereich und sind im Osten auch noch durch die Hunteburger Straße getrennt.

Wanderbewegungen durch das Plangebiet sind jedoch nicht auszuschließen. Das Vorhaben würde aber dabei keine erheblichen Auswirkungen auf wandernde Tiere haben, da die Fläche für Amphibien voraussichtlich auch weiterhin durchquerbar sein wird. Eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Wanderzeiten und die Errichtung eines temporären Amphibienschutzzaunes während der Bauphase wäre aber sinnvoll, um Ansammlungen von Amphibien in Baugruben oder anderen temporären Wasserflächen und das Risiko von Tötungen zu vermeiden.

8 Reptilien

Die Artengruppe der Reptilien ist besonders an sandigen, ungestörten Flächen mit hoher Sonneneinstrahlung anzutreffen. In dieser Hinsicht zeichnet sich das UG besonders aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht als geeignetes Habitat für Reptilien aus. Mit Vorkommen von Reptilien ist nicht zu rechnen.

9 Andere Tierarten

Im Rahmen der Untersuchungen wurde auch auf das Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten im Plangebiet geachtet. Hinweise auf Vorkommen solcher Arten haben sich dabei allerdings nicht ergeben.

10 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet. Geeignete bzw. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden erläutert.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel und Fledermäuse

Potenziell ja.

In den Eingriffsbereichen des Plangebiets konnten Brutreviere von Vogelarten festgestellt werden. Darunter befinden sich sowohl Freibrüter, die in Büschen und Bäumen brüten, als auch Bodenbrüter, die in der Gras- und Krautvegetation oder auf offenen Bodenstellen brüten.

Bei einer Baufeldeinrichtung inklusive einer Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (inkl. ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich (vgl. Kapitel 7.1.1).

Grundsätzlich sind vor Fäll-, Schnitt- und Rodungsarbeiten an Gehölzen mit potenziellen Fledermaushabitaten (z. B. Rindenabplatzungen, enge Astzwiesel, Spalten und Höhlungen) diese auf Fledermausbesatz hin zu untersuchen. Dies gilt auch bei Umsetzung von Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungskonzeptes. Dabei sollten allerdings Quartierbäume in der Regel als Habitatbäume markiert und erhalten werden.

Reptilien

Nein.

In den Eingriffsbereichen des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden und konnten entsprechend keine Reptilien festgestellt werden.

Amphibien

Nein.

In den Eingriffsbereichen des Plangebiets konnten keine planungsrelevanten Amphibienvorkommen festgestellt werden. Mögliche Amphibienvorkommen beschränken sich auf die Grabenbereiche, in denen keine Baumaßnahmen umgesetzt werden sollen. Dass es im Zuge der Planungsumsetzungen zu Tötungen oder Verletzungen europarechtlich geschützter Arten kommt, ist unwahrscheinlich.

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der Zeiten für die Baufeldfreimachung und Gehölzfällungen (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Vögel und Fledermäuse

Potenziell ja.

Die im Eingriffsbereich und dem Umfeld vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten sind überwiegend typische Arten halboffener Landschaften, die Vorbelastung des Plangebietes durch die bisherige Nutzung ist jedoch zu berücksichtigen. Lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die vorkommenden Arten können während der Bauzeit allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mit einer erheblichen Störung der lokalen Populationen ist jedoch nicht zu rechnen.

Reptilien

Nein.

In den Eingriffsbereichen des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden und konnten entsprechend keine Reptilien festgestellt werden.

Amphibien

Nein.

In den vorgesehenen Eingriffsbereichen konnten keine planungsrelevanten Amphibienvorkommen festgestellt werden. Mögliche Amphibienvorkommen beschränken sich auf die Grabenbereiche, in denen keine Baumaßnahmen umgesetzt werden sollen

Dass es im Zuge der Planungsumsetzungen zu erheblichen Störungen planungsrelevanter Arten kommt, ist unwahrscheinlich.

Die Auslösung des Verbotstatbestandes „Störung“ nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt bei Beachtung der Bauzeitenregelung nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel und Fledermäuse

Potenziell ja.

In den Eingriffsbereichen konnten Brutreviere von Vogelarten festgestellt werden. Darunter befinden sich Freibrüter, die in Büschen und Bäumen brüten, als auch Bodenbrüter, die in der Gras- und Krautvegetation oder auf Freibodenstellen brüten.

Bei einer Baufeldeinrichtung inklusive einer Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unwahrscheinlich

Reptilien

Nein.

In den Eingriffsbereichen des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden und konnten entsprechend keine Reptilien festgestellt werden.

Amphibien

Nein.

In den vorgesehenen Eingriffsbereichen konnten keine planungsrelevanten Amphibienvorkommen festgestellt werden. Die Amphibienvorkommen beschränken sich auf die Bereiche, in denen keine Baumaßnahmen umgesetzt werden sollen. Lediglich die Pflegemaßnahmen betreffen Stellen, an denen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten können, und diese verbessern den Lebensraum für diese Artengruppe.

Bei einer Baufeldeinrichtung inklusive einer Gehölzentfernung außerhalb der Fortpflanzungszeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unwahrscheinlich.

Bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bezüglich der Beseitigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?“

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind dort angesichts des Naturraums, der Biotopstrukturen und der Nutzungen auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen, Tötungen oder Verletzungen anderer europarechtlich geschützter Arten haben sich nicht ergeben.

11 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

11.1 Vorgaben für die Baufeldräumung, Baumfällung sowie Gebäudeumbau und -abriss

Um Tötungs- und Störungstatbestände für Brutvögel zu vermeiden, ist das Baufeld inkl. Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar.

Grundsätzlich sind zudem vor Fäll-, Schnitt- und Rodungsarbeiten an Gehölzen mit potenziellen Fledermaushabitaten (z. B. Rindenabplatzungen, enge Astzwiesel, Spalten und Höhlungen) diese ebenfalls auf etwaigen Fledermausbesatz hin zu untersuchen. Dies gilt auch bei Umsetzung von Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungskonzeptes. Dabei sollten allerdings potenzielle Quartierbäume in der Regel als Habitatbäume markiert und erhalten werden.

11.2 Allgemeine Empfehlungen für Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt

Im Zuge der Planung können einige Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und dessen Umfeld durchgeführt werden:

Beleuchtung: Für die Beleuchtung von Außenanlagen sowie von privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen und für Straßenraumbeleuchtungen sind Leuchtmittel mit einem menschlich wahrnehmbaren Spektralbereich, unter Ausschluss blauen Lichts (500 bis 700 Nanometer) und warm-gelber Lichtfarbe (unter 2.400 Kelvin) vorzuziehen, um Einflüsse auf nachtaktiven Arten in der Umgebung zu vermeiden (Schroer et al. 2019). Blendwirkungen sollten durch geschlossene Gehäuse unterbunden werden. Lichtkegel sollten nach unten ausgerichtet werden. Die Beleuchtung der Außenanlagen sollte auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (s.a. Held et al. 2013). In der Nähe von Gewässern und Gehölzbeständen sollte geringe, gut abgeschirmte Beleuchtung einer langwelligen Lichtfrequenz gewählt werden, unter anderem um Fledermäuse nicht abzuschrecken (Krop-Benesch 2018).

Künstliche Quartiere für Vögel und Fledermäuse: Es wäre wünschenswert, bei Baumaßnahmen auch Raum für Nischen- und Höhlenbrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder das Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-)Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (Wildtier Schweiz Infodienst Wildbiologie & Oekologie 2010). Zur Förderung der baumbewohnenden Höhlenbrüter können im Plangebiet künstliche Nisthilfen für z. B. Meisen, Sperlinge und Stare angebracht werden

Entwicklung naturnaher Biotopstrukturen

Angesichts von Artensterben und Klimawandel sollte bei Baumaßnahmen auf eine nachhaltige Gestaltung geachtet werden (s. o. unter Wirkfaktoren). Bei vielen Bauvorhaben sind Maßnahmen des Artenschutzes möglich. Dies ist, soweit es von Beginn der Planungen eingeplant wird, mit nur wenig Mehraufwand möglich. Informationen dazu liefert die Stiftung Ornithologie und Naturschutz SON in Melle https://son-net.de).

Neben einer Minimierung des Versiegelungsgrades sollten blütenreiche Grünflächen und artenreiche, ungedüngte, magere Scherrasen oder Offenboden und Sukzessionsflächen entwickelt werden. Das wird durch Ansaat von standortspezifischem, kräuterreichen Regiosaatgut erreicht statt einfacher Rasenmischungen. Mit naturnahen Staudenbeeten, Anpflanzung standortheimischer Laubgehölze sowie Ansaaten standortheimischer Blühmischungen (Regiosaatgut) können positive Beiträge zur Biodiversität geleistet werden, indem sie Lebensräume für Flora und Fauna schaffen.

12 Zusammenfassung

Die Gemeinde Bohmte beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Großbatteriespeicher Ost“. Das Vorhaben ist geplant auf landwirtschaftlichen Flächen etwa 3 km westlich von Bohmte. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9,2 ha. Der Bereich wird aktuell als Ackerfläche genutzt.

Für die Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Vorkommen von Brutvögeln erfasst und das Lebensraumpotenzial für andere Tiergruppen (Fledermäuse, Amphibien, Reptilien) sowie das Umfeld bewertet.

Von März bis Anfang Juli 2026 wurden im Plangebiet und dem 500 m - Umfeld 49 Vogelarten erfasst und ihrem Status zugeordnet.

Bei 21 der festgestellten Arten handelt es sich um streng geschützte Arten oder Arten der Roten Liste.

Weitere sieben Arten sind in einer Vorwarnliste aufgeführt. Hiervon konnten sieben Arten im Plangebiet als Brutvögel mit Brutverdacht oder Brutnachweis identifiziert werden. Bei weiteren drei Arten wurde eine Brutzeitfeststellung ermittelt und fünf Arten nutzten das Gebiet als Nahrungsgast. Die Heidelerche wurde als rastender Durchzügler und Kraniche als überfliegende Durchzügler beobachtet. Von den weiteren erfassten Vogelarten ohne besonderen Status kommen lediglich der Jagdfasan (*Phasianius colchicus)* und die Schafstelze (*Motacilla flava*) im Plangebiet auf der offenen, intensiv genutzten Ackerfläche potenziell als Brutvögel vor. Weiterer Arten ohne besonderen Status sind Höhlen- und Gebüschbrüter in der westlich angrenzenden Baumreihe sowie Nahrungsgäste ohne enge Bindung an das Gebiet.

Die planungsrelevanten Arten werden in einem nachfolgenden Bericht zusammen mit den Ergebnissen der noch andauernden Untersuchung der Rastvögel behandelt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung sind die nachfolgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen- und Verminderungsmaßnahmen

- Um Tötungs- und Störungstatbestände sowie Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel und Fledermäuse zu vermeiden, ist das Baufeld (inkl. Gehölzentfernung) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit freizumachen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar.
- Grundsätzlich sind zudem vor Fäll-, Schnitt- und Rodungsarbeiten an Gehölzen mit potenziellen Fledermaushabitaten (z. B. Rindenabplatzungen, enge Astzwiesel, Spalten und Höhlungen) diese ebenfalls auf etwaigen Fledermausbesatz hin zu untersuchen. Dabei sollten allerdings potenzielle Quartierbäume in der Regel als Habitatbäume markiert und erhalten werden.

Fazit:

Bei Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

13 Literatur

AG COPRIS (2016): Faunistisch-ökologische Untersuchungen und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf Verbote n. § 44 BNatSchG für den „Ferien- und Freizeitpark Itterbeck“, Gemeinde Itterbeck, Samtgemeinde Uelsen, Landkreis Grafschaft Bentheim.

AG COPRIS (2017): Faunistisch-ökologische Untersuchungen und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf Verbote n. § 44 BNatSchG für den „Ferien- und Freizeitparks Itterbeck“, Gemeinde Itterbeck, Samtgemeinde Uelsen, Landkreis Grafschaft Bentheim.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.

DONNERS, M., R.H. VAN GRUNSVEN et al. (2018): Why artificial ligt at night should be a focus for global change research in the 21st century. Global Change Biology 24 (3):872 – 882.

GLANDT, D. (2008): Heimische Amphibien – Bestimmen – Beobachten – Schützen. AULA-Verlag, Wiebelsheim: 49-51.

HÄNEL, A. & S. FRANK (2021): Was ist insektenfreundliche Beleuchtung) Landkreis Fulda 06/2021.

HÖLKER, F., A. JECHOW, J. BOLLIGER, G. KANLINKAT, S. TIDAU und E. KNOP (2023): Lichtverschmutzung – Stand der Forschung und Wissenslücken. Natur und Landschaft 9/10. Pp 418 – 424.

Huggins, B. & S. Schlacke (2019): Schutz von Arten vor Glas und Licht. Rechtliche Anforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 18. Springer Verlag.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2, 111-174.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE UND H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen Heft 48.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SCHROER, S., B. HUGGINS, M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN Skripten 543. 2. Auflage Bonn- Bad Godesberg.

STEIOF, K., R. ALTENKAMP, K. BAGANZ (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. Ber. Vogelschutz 53/54: 69-95.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T. J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.

VOIGT, C.C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H.J.G.A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHFIELD, H., SPOELSTRA, K. U. M. ZAGMASTER

2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects. - EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP / EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany: 62 pp.

ZSCHORN, M.& M. FRITZE (2022): Lichtverschmutzung und Fledermausschutz. Aktueller Kenntnisstand, Handlungsbedarf und Empfehlungen für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 54, Heft 12; pp16-23.

Internetquellen:

https://www.bfn.de/artenportraits

https://son-net.de

Anhang

Karte 1: Brutvögel - Reviermittelpunkte und Brutplätze



Batteriespeicher Bohmte Ost
Brutvögel 2026

Karte 1: Reviermittelpunkte und Brutplätze

Legende

Bf	Baumfalke
Bp	Baumpieper
G	Goldammer
Gg	Gartengrasmücke
Hä	Bluthänfling
Re	Rebhuhn
S	Star
Sti	Stieglitz
Sto	Stockente
Ws	Weißstorch

Brutvogel Status
- ○ Reviermittelpunkt (Brutverdacht)
- ⊗ Brutplatz (Brutnachweis)

Planfläche
300 m Radius
500 m Radius

N

0 100 200 300 400 500 m

Maßstab 1:5500

Stand: 08/2026

Im Auftrag von:
Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

Bearbeitet durch:
Lisa Richter M. Sc.
BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm

BIO CONSULT os